

## **-Merkblatt-**

### **Brandschutzvorkehrungen beim Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

#### **Allgemeines:**

- Der Zweck eines Brauchtumsfeuers liegt nicht in der Beseitigung von pflanzlicher Abfälle
- Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist **mindestens 10 Werktage** vorher anzuzeigen.
- Die örtliche Ordnungsbehörde informiert dann die örtliche Feuerwehr, die Zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises, sowie die Polizei.

#### **Anforderungen an das Abbrennen von Brennmaterial:**

- Im Rahmen des Brauchtumsfeuers dürfen nur Brennholz, Baumstämme und Strauchschnitt verbrannt werden, die trocken und unbehandelt sind und nicht höher als 2m aufgeschichtet werden dürfen.
- Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Entfachen noch zum Unterhalten des Feuers dienen.
- Es muss mind. eine Aufsichtsperson vor Ort sein.
- Die Feuerstelle darf erst am Tag des Anzündens aufgeschichtet werden, damit dort keine Tier ihren Unterschlupf suchen können.
- Das Brennmaterial muss trocken sein, damit eine geringe Rauchentwicklung entsteht.
- Das Abbrennen muss unter ständiger Kontrolle erfolgen.
- Wenn es zu erheblicher Belästigung durch eine zu starke Rauchentwicklung kommt, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass bei verlassen der Feuerstelle, das Feuer komplett erloschen ist.
- Osterfeuer dürfen zwischen Karsamstag und Ostermontag in der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 24:00 Uhr durchgeführt werden.

#### **Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:**

- Auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer ist durch die Aufsichtsperson zu achten.
- Mindestens 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
- Mindestens 50 m Abstand von sonstigen Gebäuden
- Mindestens 10m Abstand zur Grundstücksgrenze
- Mindestens 50m Abstand zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- Mindestens 50 m von Baumgruppen sowie nicht abgeernteten Getreidefeldern

#### **Die Anzeige muss enthalten:**

- Name, Alter , Rufnummer des Mobiltelefon der Aufsichtsperson, Anschrift der Aufsichtsperson und des Anzeigenden
- Art und Menge des Brennmaterials, Angabe der voraussichtlichen Höhe des aufgeschichteten Brennmaterial
- Lage und Größe des Grundstücks, wo das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll
- Zufahrtsbeschreibung für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge
- Angabe zum Datum und Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers

#### **Weitere wichtige Hinweise:**

Einsätze der Feuerwehr, die durch ein nicht angemeldetes Brauchtumsfeuer ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden mit dem Verursacher nach der gültigen Feuerwehrgebührensatzung abgerechnet.

## Anzeige über eine Abbrennung eines Brauchtumsfeuers

Bitte beachten Sie, dass wir für die Bearbeitung Ihrer Anzeige mindestens zwei Werktage benötigen

### **Angaben Anzeigender:**

Name, Vorname:  
 Straße, Hausnummer:  
 PLZ/Ort:  
 Alter:  
 Telefon, Mobilfunknr.:  
 E-Mail, Faxnummer:


### **Angaben Aufsichtsperson:**

Name, Vorname:  
 Straße/Hausnummer:  
 PLZ/Ort:  
 Alter:  
 Mobilfunknummer:


<u>Menge des Brennmaterial:</u>	
<u>Größe des Grundstücks:</u>	

m<sup>3</sup>

m<sup>2</sup>

**Lage des Grundstücks:** (Straßenangabe, oder beigefügt einen Lageplan):

--

**Es ist eine Zufahrtsbeschreibung für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge beizulegen.**

**Zeitpunkt der Verbrennung:**

Datum:

von

--

bis

--

Uhrzeit:

von

--

bis

--



Ich versichere, dass mir die Bestimmungen der „Orientierungshilfe des hessischen Ministerium für Umwelt“ bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entsprechende Schäden hafte ich.

(Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigenden)

**Antrag zurück an:** Stadt Kronberg im Taunus  
Ordnungsangelegenheiten (FR22)  
Katharinenstraße 7  
61476 Kronberg im Taunus

Für das Anzeigen sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

**Zentrale:** 06173 703-0  
Herr Sven Krieger 06173 703-1223